

Arbeitsauftrag:

Erarbeite Dir aus dem Text eine Einteilung der Grundrechte!

Zeit: 9 min.

Die Weimarer Verfassung von 1919 legte im ersten Hauptteil den Aufbau des Staats fest und erst im zweiten Hauptteil die „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“. Der Parlamentarische Rat, der 1949 das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland beschloss, setzte dagegen mit den Artikeln 1 bis 19 den Grundrechtsteil an den Anfang des Verfassungstextes, um die Bedeutung der **Grundrechte als oberste Prinzipien der Verfassungsordnung** hervorzuheben. Das Grundgesetz enthält aber auch an anderen Stellen, wie in den Artikeln 20, 33, 38, 101 bis 104, grundrechtsähnliche Bestimmungen.

Artikel 1 GG liefert den Schlüssel zu den Grundrechten: „**Die Würde des Menschen ist unantastbar.** Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Damit bekennt sich das deutsche Volk zu „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“. Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. Eine Änderung des Grundgesetzes, die die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt, ist nach Artikel 79 unzulässig.

Der Grundrechtskatalog umfasst im Wesentlichen die klassischen Menschen- und Bürgerrechte und zwar Freiheits-, Gleichheits- und Unverletzlichkeitsrechte. **Freiheitsrechte** gewährleisten die persönliche Freiheit und die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2, 4, 5, 8, 9, 11, 12 und 17). **Unverletzlichkeitsrechte** (Art. 2, 10, 13, 14, dazu 19 und 101 bis 104) gewähren Schutz gegen die Staatsgewalt. **Gleichheitsrechte** sichern die rechtliche Gleichheit der Menschen, auch in ihren Pflichten gegenüber der Gemeinschaft (Art. 3, 12, 12a, 33). Die Volkssouveränität ist in Art. 20, das Wahlrecht als demokratisches Hauptrecht in Art. 38 verankert.

Die Grundrechte

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 1 bis 19

